

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Ständerats
Herr Nationalrat
Ruedi Noser, Präsident
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 31. Juli 2015

**15.046 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch
im Steuerbereich (AIAG).**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

In der Anhörung vom 30. Juni 2015 legten wir Ihrer Kommission die Position der Kantone zum AIAG dar. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Wir stellten dabei eine weitgehende Übereinstimmung mit der Botschaft des Bundesrats fest. Wir identifizierten jedoch als wesentlichste Differenz die Steueridentifikationsnummer (SIN) für natürliche Personen. Wir und sämtliche Kantone fordern **einheitlich die Verwendung der AHV-Versichertennummer** (AHVN13) dafür.¹ In der Anhörung beantragten wir, Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG wie folgt zu fassen:

(...)

f. schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen: die AHV-Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Bundesrat sieht demgegenüber die Schaffung einer sektoriellen SIN vor. Dies ist umso stossender, als die Umsetzung des AIA schwergewichtig durch die Kantone erfolgen wird und der Bundesrat weder in den Erläuterungen zur Vernehmlassung² noch in der Botschaft begründet, weshalb er sich über den Willen der Kantone hinwegsetzt. Im Hinblick auf die Detailberatung ihrer Kommission am 17./18. August 2015 erlauben wir uns, uns zu diesem Punkt nochmals zu äussern.

¹ Bericht des EFD über die Vernehmlassungsergebnisse der randvermerkten Vorlage vom 05.06.2015, Ziff. 3.3., S. 7 (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2620/Automatischer-Informationsaustausch-Ergebnisbericht-de.pdf>).

² Vgl. Erläuternder Bericht der Vernehmlassung vom 14.01.2015, (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2620/Automatischer-Informationsaustausch-Erl.-Bericht-de.pdf>) bzw. Botschaft vom 05.06.2015 ([BBl 2015 5437](#)) der randvermerkten Vorlage.

- Die Umsetzung des automatischen (und auch des spontanen) Informationsaustausches führt bei den kantonalen Veranlagungsbehörden zu erklecklichen Mehraufwendungen (Informatikinvestitionen und –betrieb, Personal für Auswertung der erhaltenen Informationen, Nachsteuerverfahren, ergänzende Amtshilfeersuchen an das Ausland).
- Die AHV-Nummer wird bereits jetzt von den Kantonen als gemeinsamer Schlüssel eingesetzt. Wird auf ihre Verwendung verzichtet, so müsste bei den Kantonen mit jährlichen Personalausgaben von über 50 Mio. Franken gerechnet werden. Zusätzlich wären noch einmalige Umsetzungskosten von mehreren Millionen Franken zu gewährleisten. Solches ist mit dem Gebot der ökonomischen Verwaltungsführung nicht vereinbar. Auch auf Stufe Bund ist das Wachstum der Bürokratie zu begrenzen.
- Die einzelfallweise Einführung von sektoriellen Personenidentifikatoren erschwert die Umsetzung von E-Government in der Schweiz. Deshalb unterstützt der Steueraus Ausschuss E-Government Schweiz³ unsere Forderung vom 31. Januar 2014 auf Einführung eines eindeutigen und universell einsetzbaren behördlichen Personenidentifikators.
- Die Einführung sektorieller Personenidentifikatoren anstelle der Verwendung der nicht sprechenden AHV-Nummer wurde in der Vernehmlassung zum Registerharmonisierungsgesetz breit abgelehnt und widersprach der Position des Bundesrats sowie der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung. Die Einführung einer sektoriellen SIN wäre ein Rückschritt gegenüber der Strategie des Bundesrats für eine Informationsgesellschaft, der „mit der Einführung eines einheitlichen Bevölkerungsidentifikators in Form der SVN (Sozialversicherungsnummer) als Nebenwirkung einen Beitrag zu Optimierung der Verwaltungskultur der Schweiz leisten und einen Schritt in Richtung einer integrierten Informationsverwaltung ermöglichen“ wollte.⁴
- Der Bundesrat sah vor, die neue, nicht-sprechende AHV-Versichertennummer ausdrücklich auch im Bereich Steuern zu verwenden. Er wollte trotz Bedenken des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ihren Ausbau „zu einer umfassend einsetzbaren ‚administrativen Personenidentifikationsnummer‘“ ermöglichen. Mit dem erwähnten Registerharmonisierungsgesetz machte der Bundesrat lediglich einen ersten „Schritt in Richtung Verwendung der AHV-Versichertennummer als ‚administrative Personenidentifikationsnummer‘ oder ‚Bürgernummer‘“.⁵
- Angesichts dieser beiden Positionsbezüge von Bundesrat und Entscheiden des Gesetzgebers haben wir **kein Verständnis für den Kurswechsel des Bundesrats**, den er nicht ein Mal begründet.
- Dem privaten Interesse von Steuerpflichtigen, die bei ausländischen Banken Finanzkonten unterhalten und sich daran stören könnten, dass sie ihren ausländischen Banken für die Durchführung des AIA ihre AHVN13 mitteilen müssen, steht das öffentliche Interesse an einer effizienten und möglichst kostengünstigen Einführung des AIA gegenüber. Da zu diesen ausländischen Banken aufgrund der ihnen anvertrauten Gelder bereits ein Vertrauensverhältnis besteht und diese bereits über wesentlich sensitivere Daten des Kunden als die AHVN13 verfügen, sind die privaten Interessen an der Geheimhaltung der AHVN13 gegenüber den ausländischen Banken von geringer Bedeutung im Vergleich zum öffentlichen Interesse an einer effizienten und kostengünstigen Umsetzung des AIA durch Übernahme der AHVN13 als Steueridentifikationsnummer. Ausserdem kann der Kunde einer ausländischen Bank mit dem AHV-Ausweis auf einfache Weise seine SIN belegen. Das erspart ihm, aber auch den Banken und in- und ausländischen Behörden Aufwand für die Verifikation der SIN.

³ Vgl. Medienmitteilung vom 15.04.2014,

<https://www.news.admin.ch/dokumentation/00002/00015/index.html?lang=de&msg-id=52676>.

⁴ Vgl. 05.083 Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister vom 23.11.2005 (**BBI 2006** 427 ff, insb. 445, 450f; Art. 13 RHG (SR 431.02).

⁵ Botschaft 05.079 zur Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (neue AHV-Versichertennummer) vom 23.11.2005, S. 503, 507, 510, 514, 516f, **BBI 2006 501**

Wir bitten Sie deshalb, unserem Antrag, die AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen zu verwenden, Folge zu geben.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK